

1. Allgemeines

- 1.1 Der Judokai Wallisellen kennt die nachfolgend bezeichneten Trainer-Kategorien:
- Beisitzern
 - Haupttrainer/in
 - Ersatztrainer/in
 - Hilfstrainer/in
 - Gasttrainer/in
- 1.2 Beisitzer/in ist die Bezeichnung für die beiden (Judo und Ju-Jitsu) vereinsinternen Haupttrainer/innen, die zusätzlich für die Koordination/Ausbildung der eingesetzten Trainer/innen sowie der Einhaltung von technischen Richtlinien (SJV/Vorstand) verantwortlich zeichnen.
- 1.3 Haupttrainer/innen leiten selbstständig die Judo- und Ju-Jitsu-Trainings an den Wochentagen (Erwachsene) sowie Spezialtrainings und/oder entsprechende Kindertrainings beider Sportarten.
- 1.4 Ersatztrainerinnen sind vollwertige Trainer/innen und kommen zum Einsatz, wenn Haupttrainer/innen ausfallen.
- 1.5 Hilfstrainer/innen sind zur Unterstützung der Haupt- oder Ersatztrainer/innen. Im Normalfall ist ein Hilfstrainer ab 10 Kindern notwendig. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
- 1.6 Gasttrainer/innen sind nicht vereinsinterne Trainer/innen, die vom Vorstand für spezielle Anlässe (Kurse, Jubiläum usw.) engagiert und/oder eingeladen werden.
- 1.7 Der Vorstand führt eine Liste mit allen Haupt- und Ersatz- und Hilfstrainer/innen
- 1.8 Trainingslektionen dauern grundsätzlich 1 1/2 Stunden. Ausnahme: Kindertrainings können bei Bedarf auch kürzer gestaltet werden (1 Stunde).
- 1.9 Trainingslektionen bei Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen werden in der Regel von einem/einer für die Lektion verantwortlichen Trainer/in geleitet. Besteht ausgewiesener Bedarf für einen/eine zusätzliche/n Trainer/in, so entscheidet der Vorstand nach Ersuchen des/der verantwortlichen Trainer/in über eine allfällige Doppelbesetzung.
- 1.10 Die für die Trainings verantwortlichen Haupttrainer/innen sind verpflichtet, an Trainings teilnehmende Kinder an den J+S Coach zu melden, damit dieser die Abrechnung gegenüber dem kantonalen J+S Amt erledigen kann.

2. Vereins-Mitgliedschaft

- 2.1 Haupt- oder Ersatztrainer/innen müssen nicht zwingend die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Trainer/innen-Rekrutierungen ausserhalb des Vereins sollten indes nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn nicht genügend vereinsinterne Haupt- oder Ersatztrainer/innen zur Verfügung stehen.

3. Entschädigung / Finanzielles

- 3.1 Grundsatz: Die Entschädigung für eine Unterrichtslektion hängt davon ab, ob der/die Trainer/in eine gültige J+S Ausbildung hat, ist jedoch unabhängig von Gradierung, Ausbildung, Alter oder Vereinszugehörigkeit. Hilfstrainer erhalten ebenfalls eine Entschädigung.
- 3.2 Der Vorstand legt periodisch die an Trainer/innen pauschal pro Unterrichtslektion ausgerichtete Entschädigung fest. Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Entschädigungen sind im Anhang abgebildet.
- 3.3 Trainerinnen (vereinsintern) sind von den Mitglieder-Beiträgen im Sinne des „Mitglieder- und Beitragsreglements“ *nicht* freigestellt.
- 3.4 Die von der kantonalen J+S-Stelle für angemeldete Kinder (Ziff. 1.10) überwiesene Gelder sind vollumfänglich dem/der Kassier/in zu Händen der Vereinskasse abzuliefern.
- 3.5 Von vereinsinternen Trainern/innen besuchte, in der Regel ein- oder zwei Tage dauernde Weiterbildungskurse, werden grundsätzlich vom Verein finanziert. Bei längerdauernden Kursen entscheidet der Vorstand über Art und Umfang der Beteiligung.
- 3.6 Die Entschädigung von Gasttrainern im Sinne von Ziff. 1.5 erfolgt nach Aufwand/- Honorar.

4. Anforderungen

- 4.1 Die Gradierung der Haupttrainerinnen (Judo und Ju-Jitsu) sollte mindestens 1. Kyu (Braungurt) betragen. Die Trainerinnen sind angewiesen, mindestens die Stufe des J&S Leiter 1 zu erreichen. Ebenfalls gehört das regelmässige besuchen eines Wiederholungskurses (mind. alle zwei Jahre) dazu.
- 4.2 Ersatztrainerinnen können auch tiefere Gradierungen aufweisen.

5. Trainerentschädigung

- 5.1 Haupt- und Ersatztrainer/in mit gültiger J+S Lizenz: CHF 40.--
- 5.2 Haupt- und Ersatztrainer/in ohne gültiger J+S Lizenz: CHF 35.--
- 5.3 Hilfstrainer/in: CHF 20.--
- 5.4 Gasttrainer/in: nach Aufwand
- 5.5 Stand: 3. Oktober 2005

6. Genehmigung, Inkrafttreten, Abweichungen

- 6.1 Diese Regelungen wurden durch den Vorstand des Judokai Wallisellen am 3. Oktober 2005 genehmigt und ersetzt die Regelungen vom 11. Mai 2000.
- 6.2 Über abweichende Regelungen entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist zu begründen und protokollarisch festzuhalten.